

Botschaft an die Stimmberechtigten
zur Volksabstimmung vom 29. Januar 2023

Anpassung des Reglements über die Erhebung der Billettsteuer



Fassung für die Wiederholung
des Urnenganges



 kriens.ch/abstimmung

Bezug zum Legislaturprogramm

Wirtschaft

C4: Stadtfinanzen im Gleichgewicht ermöglichen eine kontinuierliche Finanzierung der Investitionen, den Werterhalt und führen zu Handlungsspielraum.

 kriens.ch/ziele2024



Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Legislaturprogramm 2020-2024

Fehlende Abstimmungs- unterlagen

Sollten Ihre Abstimmungsunterlagen nicht vollständig sein, hilft Ihnen das Stadtbüro Kriens gerne weiter:
+41 41 329 62 51

 kriens.ch/stimm-material



Scannen Sie nebenstehenden Code mit Smartphone oder Tablet. Oder füllen Sie das Online-Formular aus.

Ergänzende Unterlagen

Alle Dokumente, die dem Einwohnerrat zur Beurteilung des Geschäftes vorlagen, werden in vollem Wortlaut auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung gestellt. Weil deren Umfang aber das Mass einer Abstimmungsbotschaft übersteigt, werden diese digital auf der Website der Stadt Kriens oder ausgedruckt als Ansichtsexemplar im Auflageordner des Stadtbüros zur Verfügung gestellt.

- B+A 293/2020: Planungsbericht «Stadtfinanzen im Gleichgewicht»
- Wortprotokolle Einwohnerrat vom 9. Dezember 2021 und 30. Juni 2022
- AFP 2021-2025 mit Budget 2021

Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Abstimmungs-dossier auf der Website.



 kriens.ch/abstimmung

Die Vorlage in Kürze

Die Stadt Kriens arbeitet intensiv daran, ihren Finanzhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Umfangreiche Sparmassnahmen und Ausgabenreduktionen sind wichtige Beiträge, um einen Schritt in Richtung ausgeglichene Stadtfinanzen zu machen.

Es ist dem Stadtrat wichtig, Verbesserungen der finanziellen Situation nicht durch einseitige Sparmassnahmen zu erreichen. Der Stadtrat hat ein umfangreiches Bündel an Massnahmen zur Strategie «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» geschnürt, welche durch den Einwohnerrat diskutiert und zur Kenntnis genommen wurden. Sie verfolgen den Ansatz, dass viele kleinere Massnahmen zu einer nachhaltigen Entspannung der Finanzlage beitragen, ohne einzelne Kreise aus der Bevölkerung übermässig zu belasten. Der Lebensraum Kriens soll weiterhin attraktiv bleiben.

Ein tragender Pfeiler dieses Konzeptes ist, Projekte zu realisieren, die entweder auf der Ausgabenseite (Sparmassnahmen) oder auf der Einnahmenseite Wirkung entfalten.

Eine Massnahme auf der Einnahmenseite stellt die Überarbeitung des Reglements über die Billettsteuer dar. Das Reglement ist seit 1. Juli 2001 wieder in Kraft und im Jahr 2010 wurde es einer Totalrevision unterzogen. Veranstaltungen von Ortsvereinen und gemeinnützigen Stiftungen, die während des ganzen Jahres in Kriens und Umgebung Aktivitäten ausüben, waren von dieser Steuer befreit. Die grosse Mehrheit der Krienser Vereine würde bei einer Annahme der Revision wie bisher von der Steuer befreit sein, wenn die Veranstaltungen deren jährliche steuerpflichtige Besuchereinnahmen von 10'000.00 Franken nicht überschreiten. Das gleiche gilt auch für Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter bzw. Veranstalterin keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt. Es handelt sich bei der Vorlage also nicht um ein neues Reglement oder eine neue Steuer, sondern um die Abschaffung von Privilegien einzelner Organisationen. Sport- und Kulturvereine im Halbprofi- und Profibereich sollen bei entgeltlichen Veranstaltungen die «Vergnügungssteuer» in Zukunft abliefern.

Die Stadt Kriens rechnet nach der Abschaffung dieser Privilegien mit jährlichen Mehreinnahmen von 150'000 bis 200'000 Franken – mit Wachstumspotenzial, wenn in der neuen Pilatus Arena dereinst grössere Veranstaltungen stattfinden können.

Die Billettsteuer wird bei entgeltlichen Veranstaltungen auf das Eintrittsgeld erhoben und belastet damit die Vereinskasse nicht direkt. Die Steuer beträgt 10 % des Eintrittsgeldes oder des Abonnementbetrages bei Abonnements- oder Dauerkarten. Veranstaltende entscheiden selber, ob sie wegen der Billettsteuer die Eintrittspreise anheben und die Billettsteuer ausweisen oder nicht. Die Abgabe soll mithelfen, die Kosten der Stadt zu decken, die durch grosse Veranstaltungen und Anlässe entstehen.

Die Abschaffung der Steuerbefreiung im Halbprofi- und Profi-Bereich hilft, dass die Stadt die heute gewährte Unterstützung der ortsansässigen Vereine im Umfang von jährlich weit über einer Million Franken auch weiterhin sicherstellen kann.

Im Einwohnerrat wurde die Reglementsanpassung mit grossem Mehr angenommen (20 Ja : 7 Nein). Personen aus dem Umfeld von Vereinen wollen die Privilegien hingegen behalten und haben das Referendum ergriffen. Deshalb stimmt jetzt das Krienser Stimmvolk darüber ab.

Der Stadtrat und eine Mehrheit des Einwohnerrates sprachen sich für die Revision des Reglements aus.

Sie empfehlen deshalb, den Beschluss des Einwohnerates zu unterstützen und ein Ja in die Urne zu legen.

Einnahmen sichern ist ein Gebot der Stunde

Was ist eine Billettsteuer?

Die Billettsteuer ist eine sogenannte Vergnügungssteuer und wurde in Kriens bereits zwischen 1920 und 1988 erhoben. Nach einer vorübergehenden Abschaffung wurde sie per 1. Juli 2001 wiedereingeführt. Das Reglement wurde im Jahr 2010 einer Teilrevision unterzogen.

Mit «Vergnügungssteuer» ist gemeint, dass nicht der organisierende Veranstalter oder Verein die Abgabe bezahlt, sondern dass diese auf das Eintrittsgeld erhoben wird. Bezahlt

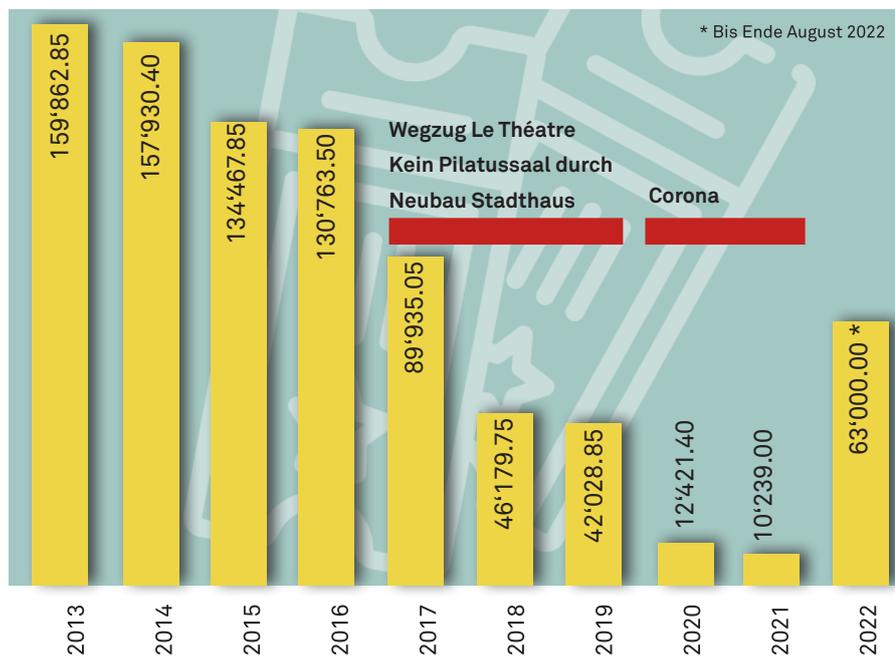
wird die Steuer damit von den Besucherinnen und Besuchern – von jenen Gästen also, die sich an einer Veranstaltung «vergnügen».

Veranstaltungen von Ortsvereinen und gemeinnützigen Stiftungen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine oder Stiftungen), die während des ganzen Jahres in Kriens und Umgebung Aktivitäten ausüben (Trainings, Proben, Vorstellungen etc.) waren seit 1. Juli 2001 von der Steuer befreit.

Die Einnahmen aus der Billettsteuer waren in der Vergangenheit rückläufig. Die Gründe für den Rückgang seit 2016 sind bekannt: Mit dem Wegzug des «Le Théâtre» nach Emmen verlor Kriens einen grossen Veranstalter aus der Kulturbranche. Dazu standen im Stadtzentrum von Kriens mit dem Start der Bauarbeiten für das Projekt «Zukunft Kriens – Leben im Zentrum» mit dem Pilatussaal und dem Scala zwei wichtige Veranstaltungsorte vorübergehend nicht mehr zur Verfügung. Diese waren zuvor häufig von Drittveranstaltern genutzt worden. Dazu fehlten nach der Auflösung des BroadwayVariétés die Einnahmen aus dessen Gastspiel auf dem Sonnenberg. Und in den noch vorhandenen Clubs sanken die Gästezahlen. In den Jahren 2020 und 2021 verhinderten die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Veranstaltungen praktisch vollständig.

Die Billettsteuer wird in den Kantonen Freiburg, Appenzell Ausserrhodens, Tessin (Konos), Neuenburg und Jura erhoben. In den Kantonen Luzern, Solothurn und Waadt ist sie eine fakultative Gemeindesteuer.

Einnahmen Billettsteuer in Kriens in CHF (2013 - 2022)



Billettsteuern und Stadtfinanzen

Im Planungsbericht «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» hat der Stadtrat aufgezeigt, welche Massnahmen zur Entlastung der angespannten Finanzsituation in Kriens beitragen sollen.

Der Stadtrat hat dabei eine Strategie

festgelegt. Korrekturen auf der Ausgabenseite (Sparsmassnahmen, Ausgabensenkungen) sollen ebenso mithelfen wie die Sicherung von Einnahmen.

Eine von 31 Massnahmen ist Projekt Nr. 24 – die Reglementsanpassung bei

den Billettsteuern. Diese würde der Stadt Mehreinnahmen im Umfang von 150'000 bis 200'000 Franken sichern und zur Verbesserung der Gesamtsituation beitragen. Für das Budgetjahr 2023 sind 150'000 Franken Mehrerträge durch die revidierte Billettsteuer

er vorgesehen. Bei Ablehnung der veränderten Billettsteuer schliesst die Rechnung 2023 voraussichtlich um 150'000.00 Franken schlechter ab als

budgetiert. Dieser Betrag müsste bei einer Ablehnung im 2023 anderweitig eingespart und kompensiert werden. Die Revision des Reglementes mar-

kiert damit ein finanzpolitisches Projekt, das im Zusammenhang mit den Stadtfinanzen insgesamt steht.

Die Anpassungen am Reglement

Die Anpassung des Reglementes sieht vor, dass Vereine und Veranstaltende im Halbprofi- und Profibereich (also dort, wo für die Leistungen auf der Bühne oder auf dem Spielfeld Löhne bezahlt werden) auf die verkauften Eintrittsgelder eine Abgabe zu entrichten haben.

Die Steuer beträgt 10 % des Eintrittsgeldes oder Abonnementsbetrages. Für die Erhebung besteht eine Selbstmeldepflicht der Vereine. Damit kann der nötige Administrativaufwand in überschaubarem Rahmen gehalten werden.

Die grosse Mehrheit der Krienser Vereine würde bei einer Annahme der Revision wie bisher von der Steuer befreit sein, wenn die Besuchereinnahmen der Veranstaltungen 10'000 Franken pro Jahr nicht überschreiten. Das gleiche gilt auch für Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter bzw. Veranstalterin keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt.

Allein der Sitz des Vereins soll neu nicht mehr ausreichen, von der Billettsteuer befreit zu werden. Dieses Privileg hatten lokale Vereine bisher, auch wenn die Einnahmen der Eintrittsgelder höher als 10'000 Franken pro Jahr ausfielen.

Mit dieser Regelung wird bei einer Annahme auf die Eintrittsgelder von entgeltlichen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen eine Billettsteuer erhoben. Da die entsprechenden Vereine und Organisationen (Konzertveranstaltende etc.) mitunter auch kommerzielle Interessen verfolgen, gilt

für sie der gleiche Ansatz wie früher für das Le Théâtre und das Broadway Variété. Heute entrichten auswärtige Veranstaltende zum Beispiel im Pilatussaal oder auf dem Sonnenberg bereits die Steuer. Die Regelung würde damit für eine Gleichbehandlung sorgen. Es wird nicht eine neue Steuer eingeführt, sondern es würden Privilegien abgeschafft.

Diese Vereine können angesichts der Budgets jenseits der Millionengrenze für den Spitzenbetrieb als KMU-Betriebe eingestuft werden. Von der Stadt werden sie im Rahmen der Vereinsförderung für ihr gesellschaftlich wertvolles Engagement weiterhin finanziell unterstützt.

Aus diesem Grund wird auch auf eine Zweckbindung der Billettsteuereinnahmen verzichtet. Die Unterstützungsbeiträge für Sport und Kultur bleiben somit unabhängig von den Billettsteuereinnahmen erhalten. Kommt hinzu, dass die Billettsteuereinnahmen im Vergleich zum Unterstützungsbeitrag für Sport und Kultur kleiner sind. Eine Zweckbindung hätte zur Folge, dass den Vereinen weniger Beiträge zugesprochen werden könnten als mit der heutigen Praxis.

Alle Änderungen im Wortlaut siehe gegenüberstellende Darstellung im Anhang dieser Botschaft.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Art. 4 Steuerbefreiung

Absatz 1c wird gestrichen.

Neu sollen die Eintrittsgelder aller Veranstaltungen der Billettsteuer unterstellt sein, ...

... wenn die jährlichen steuerpflichtigen Besuchereinnahmen Fr. 10'000.00 überschreiten,

... wenn nicht der gesamte Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient,

... wenn Veranstaltende Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgen.

Die bisherige Regelung, dass allein der Sitz des Veranstalters für eine Steuerbefreiung entscheidend ist, wird gestrichen.

Im Weiteren wird der Absatz 1a so interpretiert, dass es nur noch eine Steuerbefreiung gibt, sofern der Veranstalter den Reinertrag ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet und der Veranstalter keine Entgelte für die Arbeitsleistungen entrichtet. Somit werden u.a. auch die Veranstaltungen des Vereins Südpol Luzern unter den Art. 3 fallen.

Art. 5

Diese Ergänzung zum bisherigen Text definiert noch präziser das Eintrittsgeld, auf welchem der Steuerbetrag geschuldet wird.

Art. 7

Begriffliche Korrektur: Es handelt sich nicht um ein Steuerabkommen, sondern um ein Zahlungsabkommen.

Die Verhandlungen im Einwohnerrat

Am 9. Dezember 2021 fand im Einwohnerrat die erste Lesung zur Anpassung des Reglements über die Erhebung einer Billettsteuer statt.

Im Krienser Einwohnerrat sprach sich die grosse Mehrheit für die Anpassung des Reglementes aus. SVP, Die Mitte, GLP, SP und Grüne sahen die Notwendigkeit von zusätzlichen Einnahmen für die Stadtfinanzen. Die Abschaffung von Privilegien sei richtig, weil sie nicht die Vereine zusätzlich belaste.

Die FDP und die Junge Mitte lehnten die Vorlage ab. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass dies der falsche Weg sei, um die Stadtfinanzen zu sanieren.

Die am meisten diskutierten Punkte der Detailberatung waren eine mögliche Zweckbindung der Einnahmen, die Verwendung der Gelder, Beitragsbemessung und Aufsicht. Alle diese Bemerkungsanträge wurden aber vom Einwohnerrat abgelehnt.

Die beiden Änderungsanträge der Kommission Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) zu Artikel 11 wurden mit einer Mehrheit angenommen: Die Einreichungsfrist wurde neu auf 20 Tage festgelegt, und eine ursprünglich vorgesehene Provision für die Vereine im Umfang von 5 % für das Inkasso der Billettsteuern wurde gestrichen.

In der zweiten Lesung wurde das Geschäft am 30. Juni 2022 erneut beraten. Der Stadtrat hatte die vom Einwohnerrat gewünschten Anpassungen vorgenommen.

Letzten Endes stimmte der Krienser Einwohnerrat der Anpassung des Reglementes zur Erhebung der Billettsteuer und damit der Abschaffung von Privilegien für einzelne Veranstaltende im Profi- und Halbprofibereich mit 20 : 7 Stimmen zu.

Der Beschluss des Einwohnerrates

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 065/2021 des Stadtrates Kriens vom 25. Mai 2022 und gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007 betreffend **Erlas Anpassung des Reglements über die Erhebung einer Billettsteuer**

beschliesst:

1. Das Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer (Nr. 9011) wird gemäss Vorlage festgesetzt.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum
3. Das Reglement wird zur Genehmigung dem Regierungsrat unterbreitet.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Kriens, 30. Juni 2022

Anita Burkhardt-Künzler
Präsidentin

Karin Schuhmacher Bürgi
Stadtschreiberin

Das passiert ...

... bei einem Ja

Die Revision des Reglements markiert ein finanzpolitisches Projekt, das im Zusammenhang mit den Stadtfinanzen insgesamt steht. Bei einem JA tragen die Mehreinnahmen von 150'000 bis 200'000 Franken dazu bei, die finanzielle Gesamtsituation der Stadt Kriens zu verbessern.

... bei einem Nein

Bei einem NEIN schliesst die Rechnung 2023 voraussichtlich um 150'000 bis 200'000 Franken schlechter ab als budgetiert.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Referendum gegen das vom Einwohnerrat genehmigte Billettsteuer Reglement

Mit grosser Besorgnis haben die Krienser Kultur- und Sportvereine zur Kenntnis nehmen müssen, dass eine Mehrheit des Einwohnerrats die Vorschläge des Stadtrates zur Änderung des Billettsteuer Reglements angenommen hat. Leider wurde seitens der Stadt Kriens nie ein Gespräch mit den Vereinen betr. Änderungen bei den Billettsteuern und dessen Auswirkungen auf die Vereine gesucht. Die letzten Jahre mit Corona führte bei den meisten Vereinen zu grossen negativen Auswirkungen bei den Finanzen.

Die Vereine wären bereit über eine Billettsteuer zu diskutieren, wenn diese zweckgebunden in einen Fonds für die Förderung von Kultur und Sport fliessen würden, so wie das die Stadt Luzern kennt. Neu sollen aber die Ausnahmen aufgehoben werden, was bei den Vereinen zu hohen zusätzlichen Belastungen führt. Sogar für die aktiven JuniorInnen müssten die Vereine Billettsteuern an die Stadt Kriens abgeben, da deren Mitgliederbeitrag auch den Eintritt an die Spiele ermöglicht.

Aus diesem Grund wurde eine Interessengemeinschaft »Gemeinsam für Krienser Vereine« gegründet, welche durch grosse Sportvereine wie SC Kriens, HC Kriens-Luzern und HC Kriens sowie diverse Kulturvereine und der FDP Fraktion der Stadt Kriens angeführt wird. Die FDP hat sich im Einwohnerrat erfolglos für eine Zweckbindung der Billettsteuer oder für eine Ablehnung der neuen gesetzlichen Grundlagen ausgesprochen.

Die Interessengemeinschaft «Gemeinsam für Krienser Vereine» hat deshalb das Referendum ergriffen und in

nur 3 Wochen mehr als 700 Stimmen gesammelt. Die Billettsteuer hat kleine Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt Kriens, jedoch einschneidende, negative Auswirkungen auf die Finanzen der betroffenen Krienser Vereine und Veranstalter. Diese haben gerade die Pandemie überstanden und leiden unter den erlittenen finanziellen Schäden wie auch unter den Nachwirkungen von Corona. Anlässlich der 1. August Feiern wurde landauf landab die staatstragende Funktion und die Wichtigkeit der Fronarbeit und der Vereine in der Schweiz betont. Diese jetzt mit einer Steuer zu belasten, widerspricht diesen Aussagen und schwächt das Vereinsleben, welches bereits unter Druck ist, weiter und entspricht nicht der Krienser Tradition mit ihrem starken Vereinsleben

Die Billettsteuer kann – anders als der Stadtrat behauptet - nicht einfach so auf die Besucher*innen abgewälzt werden, da dies bedeuten würde, dass die Ticketpreise aber auch die Sponsoringbeträge und Mitgliederbeiträge bei den Vereinen erhöht werden müssten. Die lokalen Veranstalter und Vereine tragen deshalb mehrheitlich die Kosten selber. Kriens kennt ein sehr aktives und mit der Stadt verwurzelt Vereinsleben. Dieses nun als eine der wenigen Schweizer Städte mit einer Billettsteuer zu belasten, erachten wir als falsches Signal für alle Krienser Vereine und die Bevölkerung.

Darum bitten wir Sie, die Krienser Vereine mit einem Nein zur Änderung des Billettsteuerreglements zu unterstützen. Herzlichen Dank!

Synopse: Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer

Geltendes Recht	Vom Einwohnerrat beschlossene Anpassungen <i>Anpassungen in rot</i>
<p>Der Einwohnerrat von Kriens, gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 sowie § 11 Ziff. 2 und 11 sowie § 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990, erlässt folgendes Reglement betreffend der Erhebung einer Billettsteuer:</p>	
<p>Art. 1 Grundsatz⁹ Die Stadt Kriens erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Billettsteuer.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theatervorstellungen - Kino- und Videovorstellungen - Tanz- und Varietévorführungen - Konzerte und andere musikalische Darbietungen - Vorträge - Bazare, Masken- und Kostümfeste sowie Tanzanlässe - Ausstellungen - Sportveranstaltungen - Zirkusvorstellungen 	
<p>Art. 3 Steuerpflicht⁹ Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadt Kriens gegenüber dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin. Dieser bzw. diese kann die Besucher und Besucherinnen mit einem Steuerbetrag in dem Masse belasten, wie er bzw. sie von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig ist.</p>	

Geltendes Recht	Vom Einwohnerrat beschlossene Anpassungen Anpassungen in rot
<p>Art. 4 Steuerbefreiung ^{1,9,10,11}</p> <p>1 Von der Billettsteuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter bzw. Veranstalterin keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt. Veranstaltungen, deren jährliche steuerpflichtige Besuchereinnahmen Fr. 10'000.00 nicht überschreiten. Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Besuchereinnahmen werden verschiedene Veranstaltungen desselben Veranstalters bzw. derselben Veranstalterin in der Stadt Kriens zusammengerechnet. Veranstaltungen von Ortsvereinen und gemeinnützigen Stiftungen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine oder Stiftungen etc.), die während des ganzen Jahres in Kriens und Umgebung Aktivitäten ausüben (Trainings, Proben, Vorstellungen etc.). Veranstaltungen der Stadt Kriens und der Volksschulen Kriens. <p>2 Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Stadtrat einzureichen. Bei Gesuchen gemäss Abs. 1 lit. a ist der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt (Abrechnung, Statuten usw.)</p>	<p>Art. 4 Steuerbefreiung ^{1,9,10,11}</p> <p>1 Von der Billettsteuer sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter bzw. Veranstalterin keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt. Veranstaltungen, deren jährliche steuerpflichtige Besuchereinnahmen Fr. 10'000.00 nicht überschreiten. Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Besuchereinnahmen werden verschiedene Veranstaltungen desselben Veranstalters bzw. derselben Veranstalterin in der Stadt Kriens zusammengerechnet. Veranstaltungen von Ortsvereinen und gemeinnützigen Stiftungen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine oder Stiftungen etc.), die während des ganzen Jahres in Kriens und Umgebung Aktivitäten ausüben (Trainings, Proben, Vorstellungen etc.). Veranstaltungen der Stadt Kriens und der Volksschulen Kriens. <p>2 Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Stadtrat einzureichen. Bei Gesuchen gemäss Abs. 1 lit. a ist der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt (Abrechnung, Statuten usw.).</p>
<p>Art. 5 Steuerobjekt ²</p> <ol style="list-style-type: none"> Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen. Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung. Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetten und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf dem Preis für die Konsumation erhoben, so gilt dieser Aufschlag sowie das Billett als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen. Bei Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkeaufschlag der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung. 	<p>Art. 5 Steuerobjekt ²</p> <ol style="list-style-type: none"> Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen. Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung. Einzelnen Teilnehmern gewährter teilweiser oder gänzlicher Erlass des Eintrittspreises hat keinen Einfluss auf den Steuerbetrag; die Steuer wird nach dem vollen Platzpreis berechnet. Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetten und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf dem Preis für die Konsumation erhoben, so gilt dieser Aufschlag sowie das Billett als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen. Bei Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkeaufschlag der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung.
<p>Art. 6 Steueransatz</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Steuer beträgt 10 % vom Eintrittsgeld. Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 % des Abonnementsbetrages besteuert. 	

Geltendes Recht	Vom Einwohnerrat beschlossene Anpassungen Anpassungen in rot
Art. 7 Steuerabkommen ¹¹ Der Stadtrat kann, wenn besondere Umstände vorliegen, mit Veranstaltern und Veranstalterinnen Steuerabkommen treffen.	Art. 7 Zahlungsabkommen Steuerabkommen ¹¹ Der Stadtrat kann, wenn besondere Umstände vorliegen, mit Veranstaltern und Veranstalterinnen Zahlungsabkommen Steuerabkommen treffen.
Art. 8 Eintrittskarten ⁸ gelöscht	
Art. 9 Meldepflicht ^{3,12} Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens 3 Tage vor Beginn der ersten Vorstellung den Finanzdiensten anzuzeigen.	
Art. 10 Einzug und Sicherstellung 1 Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin kann die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise von Besuchern und Besucherinnen einziehen. 2 Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, kann der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet werden, eine Kaution in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten. 3 Ein zu viel bezogener Steuerertrag wird auf Grund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin zurückerstattet	
Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung ^{4,12} 1 Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig. 2 Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat spätestens 20 Tage nach Abschluss der Veranstaltung den Finanzdiensten eine Abrechnung über die ausgegebenen Billette bzw. über die auf andere Weise erhobenen Eintrittspreise vorzulegen. Die Billettsteuer wird in Rechnung gestellt. 3 Bei nicht fristgerechter Zahlung sind Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern. 4 Bei Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.	

Geltendes Recht	Vom Einwohnerrat beschlossene Anpassungen Anpassungen in rot
<p>Art. 12 Kontrollen ^{5,9,12} Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, den Finanzdiensten wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen sowie den berechtigten Angestellten der Stadt Kriens jederzeit freien Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen zu gewähren.</p> <p>Art. 12a Veranlagung nach Ermessen ⁶ Wird trotz Mahnung keine Abrechnung eingereicht, erfolgt eine Veranlagung nach Ermessen.</p>	
<p>Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung ⁷</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft. 2 Hinterzieht der Veranstalter oder die Veranstalterin die Steuer ganz oder teilweise, hat er bzw. sie nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden. 3 Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt 2 Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert 5 Jahren, bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert 10 Jahren, seit der Einleitung abzuschliessen. 	
<p>Art. 14 Veranlagungsbehörde ¹² Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch die Finanzdienste</p>	
<p>Art. 15 Rechtsmittel ^{11,12} Gegen Veranlagungsentscheide der Finanzdienste kann beim Stadtrat Verwaltungsbeschwerde und gegen dessen Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt in beiden Fällen 30 Tage.</p>	
<p>Art. 16 Vollzug ¹¹ Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.</p>	
<p>Art. 17 In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern auf den 1. Juli 2001 in Kraft.</p>	



Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates vom 30. Juni 2022 betreffend Anpassung des Reglements über die Erhebung einer Billettsteuer zu?

Empfehlungen

Der Stadtrat und eine Mehrheit des Einwohnerrates sprachen sich für die Revision des Reglements aus. Sie empfehlen deshalb, den Beschluss des Einwohnerrates zu unterstützen und ein Ja in die Urne zu legen.

**Einwohnerrat und Stadtrat empfehlen
damit ein «Ja».**

Richtig abstimmen

Urnenlokal im Stadthaus

Die Stimmabgabe erfolgt zwar in der heutigen Zeit nur noch sehr selten direkt im Stimmlokal. Trotzdem gibt es diese Möglichkeit weiterhin. Das Urnenlokal der Stadt Kriens befindet sich seit dem Umzug der Verwaltung im Stadthaus Kriens, Stadtplatz 1, 6010 Kriens.

Das Urnenbüro befindet sich im ersten Obergeschoss im Stadtbüro und ist am Abstimmungs-Sonntag von 10.00 – 11.00 Uhr geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann auch brieflich ausgeübt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit beim Stimmregisterführer eintrifft. Der Briefkasten für Abstimmungscouvert befindet sich direkt beim Haupteingang ins Stadthaus (Seite Luzernerstrasse). Er wird am Abstimmungs-sonntag letztmals um 11.00 Uhr geleert.

Vorzeitige Stimmabgabe

Sie können Ihr Stimmrecht auch persönlich im Stadtbüro wahrnehmen. Nehmen Sie dazu die kompletten Abstimmungsunterlagen mit ins Stadtbüro. Beachten Sie die Öffnungszeiten des Stadtbüros auf kriens.ch/stadtbuero.

Richtig ausgefüllt

Beachten Sie, dass Ihre Stimme nur dann zählt, wenn Sie auch formal richtig abstimmen. Es gilt:

- Unterzeichnen Sie den Stimmausweis eigenhändig in der unteren linken Ecke.
- Füllen Sie den Stimmzettel zur Vorlage aus, indem Sie im Feld handschriftlich «Ja» oder «Nein» einfüllen.
- Legen Sie diesen Stimmzettel ins Abstimmungscouvert und verschliessen Sie dieses. Das verschlossene Abstimmungscouvert gehört zusammen mit dem unterzeichneten Stimmausweis ins Rückantwortcouvert.



Richtig abstimmen - die praktische Schritt-für-Schritt-Anleitung:



kriens.ch/abstimmung

Stadtverwaltung Kriens

Stadtplatz 1
6010 Kriens
T +41 41 329 61 11
info@kriens.ch

Gedruckt auf Papier REFUTURA aus 100% Altpapier

gedruckt in der
schweiz

